

SOZIAL

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 M.
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950 und 11864.
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Zuschriften und Remissionen an die Schriftleitung.

Nr. 16.

Berlin, den 16. April 1911.

15. Jahrg.

Menschheits-Ostern.

Wieder beginnt die alte Mutter Erde sich mit der Farbe der Hoffnung, der Verheißung und des Lebens festlich zu schmücken. Dem Menschen zur Freude und frohen Zuversicht. Gleichmäßig lehrte jedes Jahr der immer junge Frühling in neuer Pracht wieder und bringt uns ein neues Ostern des Aufstehens in der Natur und neuen Mut und neue Lebenskraft dazu. Und stets, wenn die holden Frühlingsboten wiederkehren, finden sie die Menschheit einen kleinen Schritt weiter vorwärts auf der Bahn zur Vollendung der Fortschrittmöglichkeiten.

Der neue Frühling sieht die Menschheit mehr denn je in dem brausenden Lärm einer gewaltigen Weltbewegung. Die industriellen Gebilde reden sich ins riesenhafte, Menschenmassen werden hin- und hergezerrt, das Kapital ändert das alte Antlitz der Erde völlig um. In der Gesellschaft wogt der Kampf der Klassen auf und ab, immer schwerer, immer entschiedener und mit größerer Wucht wieder aufgenommen. Neue Gedanken blühen in den Menschen auf, neue Ideale werden leidenschaftlich propagiert und rotten die alten Traditionen aus. Was bedeutet das alles? Es ist das Werden der Menschheit.

Bis jetzt gab es noch keine Menschheit. Es gab vereinzelt Menschen und kleinere und größere Menschengruppen, die einander fremd und feindlich gegenüberstanden; aber eine Menschheit als eine zusammenhängende Einheit, als ein Ganzes, gab es noch nicht. Jetzt erst ist sie im Werden begriffen; jetzt wachsen die Menschen allmählich zu einer Produktionsgemeinschaft, zu einer bewussten Organisation zusammen. Jetzt wächst in ihnen das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, die feste Solidarität, die Brüderlichkeit, die die einzelnen Glieder zu einem Körper zusammenbinden. So bilden sie sich zu einem einheitlichen, von einem gemeinsamen Willen beherrschten Organismus aus; so wird die Menschheit aus einer abstrakten Idee zur lebendigen Wirklichkeit.

Allerdings ist die Brüderlichkeit als treibende Macht in den Menschen nicht neu. Sie stand an der Wiege der Menschheit; sie herrschte unumschränkt unter dem Urkommunismus der wilden und barbarischen Völker. Da hielt sie die Menschen zu festen Stammverbänden zusammen und ordnete die Einzelnen unter die Gemeinschaft unter. Und durch sie strahlte ein herrlicher Schein von den primitiven Gemeinschaften dieser rohen Menschen aus. So wohnig er schien den Menschen, als jene alten Gesellschaftsformen aufgelöst und vernichtet waren, die verlorene Brüderlichkeit, daß sie sie in ihren Sagen als das goldene Zeitalter bezeichneten, das unwiederbringlich dahin sei. Sogar moderne Forscher, die sich eingehend mit dem Leben dieser barbarischen Völker beschäftigten, wurden trotz ihrer rohen Grausamkeit und ihrer unwissenden Barbarei, mächtig von dem Zauber ihrer kommunistischen Tugend gepackt und begeistert priesen sie die Zustände, wo jeder einzelne mit der Würde eines Königs auftritt und sich doch sofort freudig für die Gemeinschaft opfert, in der er sich als ein unbedeutendes nichtiges Glied fühlt.

Aber diese Brüderlichkeit der Urzeit mußte zugrunde gehen. Sie war unbewußt ein aus der Tierwelt mitgebrachtes Erbtell; sie war dem Menschen an-

gewachsen, wie seine Gliedmaßen ihm angewachsen waren. Als Naturinstinkt bestand sie nur als ein Fehlen ihres Gegenseitigen der Individualität. Sie beruhte auf der natürlichen Gleichheit und Gemeinsamkeit der Lebensverhältnisse, der Anlagen, der Neigungen und Leidenschaften. Der Zusammenhang war nur deshalb innig, weil die Kräfte fehlten, die die Teile auseinandertrieben konnten. Sobald die Kräfte entstanden, zerfielen die primitiven Menschengemeinschaften wie ein innerlich verwitterter Stein. Die Brüderlichkeit blieb nur als eine Erinnerung, eine Sehnsucht, ein vererbter Trieb tief in den Menschenherzen, fortwährend zurückgedrängt, gestoßen, verwundet in dem harten Kampf aller gegen alle, der den Egoismus großzog.

Die alte Gemeinschaft mußte sich auflösen, damit die Kräfte, die in dem Menschen schliefen, zur Entfaltung und Tätigkeit kommen konnten. Diese Kräfte und Fähigkeiten, individuell verschieden, führten die Menschen auseinander, auf neue Pfade, wo sie unter der Verschiedenheit der Tätigkeit ihre eigene Verschiedenheit aufs höchste steigerten. Die Warenproduktion trennte Verufe und Klassen, stellte Ausbeuter und Ausgebeutete einander gegenüber, aber aus den ausgebeuteten Massen stiegen immer wieder neue Schichten empor, die nach Raum und Betätigung rangten. Die getrennte Produktion mit dem Privateigentum an Grund und Boden und Werkzeug machte jedem Menschen zur selbstbewussten Persönlichkeit. Aber nicht in dem störrischen eigensinnigen Bauerntum, wo alle Individuen einander doch wieder ähnlich sind, sondern in der modernen Bourgeoisie kommt diese Individualität zur höchsten Entfaltung. Tausendfach verschieden sind hier Beschäftigung und Arbeitsfeld, unendlich vielgestaltig sind die äußeren Lebensbedingungen, wohin die Menschen geworden werden, und überall sie im individuellen Wettbewerb aller gegen alle ihre spezielle Geschicklichkeit aufs höchste steigern. Die Gemeinschaft ist verschwunden, wenigstens unsichtbar geworden. Jeder ist völlig auf sich selbst gestellt; und die Philosophen machten die Einzelpersönlichkeit, das Ich, zum Mittelpunkt aller Philosophie.

Aber gerade bei dieser höchsten Steigerung der Persönlichkeit fängt auch schon der Umschwung an. Der Kapitalismus entwickelt die technischen Kräfte weit über die Macht der Einzelperson hinaus, er macht die Arbeit immer mehr zu einem kollektiven Prozeß und baut die Weltwirtschaft zu einem zusammenhängenden Ganzen auf. Die Welt wird organisiert. Die Menschheit wird zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengefaßt, sie wird zum erstenmal zu einer Einheit. Aber sie weiß es noch nicht. Die Einheit ist nur erst materiell, die Gesellschaft ist ein riesiges Ungetüm ohne Kopf, ohne Bewußtsein. Ihre Elemente, die Menschen, streiten sich untereinander und versuchen vergebens das Ungetüm mit den alten Geistes- und Gedankenformen zu lenken und zu beherrschen. Erst müssen die arbeitenden Menschen den kollektiven Charakter ihrer Arbeit klar erfassen und dann ihren differenzierten Willen zu einem mächtigen einheitlichen Gesamtwillen zusammenfügen, damit sie die Arbeit bewußt für das Bedürfnis der ganzen

Gesellschaft regeln können. Dann erst wird die Organisation der Welt zu einer bewussten Organisation; dann erst wird die Menschheit zu einer tatsächlichen Einheit. Dann bekommt das Ungetüm, die Gesellschaft, einen Kopf, ein eigenes gesellschaftliches Bewußtsein und einen eigenen Willen, der seine Bewegungen selbst lenkt.

Dazu muß die alte Brüderlichkeit, die Solidarität, wieder mächtig in den Menschen werden. Nicht im Gegensatz und im Kampfe mit anderen seine individuelle Kraft entwickeln, ist jetzt noch nötig; umgekehrt müssen die Menschen erkennen, ihren persönlichen Willen dem der Gesamtheit unterzuordnen. Das Gemeininteresse muß als die größte Macht in jedem Leben, der alle Fähigkeiten jedes einzelnen zu dienen haben. Das sehen wir jetzt in den Proletariern entstehen. Der schwere Kampf, den sie um die Herrschaft in der Gesellschaft zu führen haben, ist ihnen die Schule, worin sie Solidarität, Disziplin, Gemeinsamkeit und Brüderlichkeit erlernen. In dem Klassenkampf des Proletariats wächst die alte kommunistische Tugend wieder empor, die die neue Gesellschaft braucht.

Aber sie ist nicht mehr dieselbe wie früher. Sie ist nicht mehr ein angewachsener Naturtrieb, sondern eine selbstervorbene, in schwerem Kampfe mit dem Egoismus erlämpfte Tugend. Sie ist nicht mehr unbewußt, sondern bewußte Unterordnung des einzelnen unter die Gesamtheit. Sie ist keine einfache Rückkehr zum Alten, sie beruht nicht auf Aufhebung und Unterdrückung der Persönlichkeit, sondern auf deren Weiterhaltung. Darin unterscheidet sich die neue Brüderlichkeit von der alten, daß sie eine Brüderlichkeit selbständiger Menschen ist, die sich ihrer Persönlichkeit bewußt sind und sie nach Anlage ihrer Fähigkeit entwickeln, um sie in den Dienst des höheren Zwecks, der Gemeinschaft, zu stellen. Was in den hinter uns liegenden Jahrhunderten gewonnen wurde, kann nicht wieder verloren gehen, nur, was darin verloren wurde, wollen wir in besserer Form wiedergewinnen. Der Sozialismus besteht nicht in der Aufhebung des Individualismus; das neue Menschentum wird die Vereinigung der Individualität und der Organisation, der Selbständigkeit und der Brüderlichkeit, der selbstbewussten Persönlichkeit und des sie lenkenden und regierenden Gemeinschaftsgefühls in der höheren Einheit des Sozialismus sein. Die gemeinsame Arbeit im Dienste des Ganzen bindet die Menschen fest zusammen und steigert ihre sozialen Triebe aufs höchste. Und zugleich schafft sie ein tausendfach verschiedenes Betätigungsfeld für die verschiedensten Anlagen, worin jede einzelne Persönlichkeit Gelegenheit findet, sich zu entfalten. Sie macht die Persönlichkeit unendlich viel reicher durch die Kraft, die ihr aus der Gemeinschaft zufließt; sie bereichert sie vor allem, indem sie sie, die vorher nur die erbärmliche Aufgabe kannte, Selbstzweck zu sein, in den Dienst eines höheren Zwecks, der Menschheit selbst, stellt.

Allerdings, wir werden diese neue Welt nicht mehr sehen. Unser ist die Aufgabe, die sozia-

Aus den Gründen sei mitgeteilt: Kläger gehört zu den Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes auf eine Zeit von weniger als eine Woche beschränkt war." (Krankenversicherungs-gesetz § 1 Absatz 1.) Er unterlag daher nicht der Krankenversicherungspflicht, sondern nach § 12 Absatz 2 des Gewerbeunfallgesetzes hatte ihm die Beklagte als Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des R.-V.-G. vorgesehene Unterstützung für die ersten 13 Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Beklagte hat diese Verpflichtung erfüllt, indem sie dem Kläger gemäß § 7 R.-V.-G. freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus gewährt hat. Hierfür hat sie 228,75 Mk. bezahlt. Die Frage, ob Kläger außerdem noch einen Anspruch auf die Versicherungs-summe hat, muß bei dieser Sachlage verneint werden. Es kann ungeprüft bleiben, ob Kläger einen direkten Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft hatte, jedenfalls hat die ganze Privatversicherung nur den Zweck, der Beklagten die Mittel ganz oder teilweise zu sichern, falls sie zufolge ihrer auf § 12 Abs. 20 R.-V.-G. gestützten Krankenversicherungspflicht ihren Arbeitern Krankenunterstützung gewähren muß. Das war dem Kläger sehr wohl bekannt, als er bei der Beklagten in Arbeit trat und ebenfalls als er sich regelmäßig pro Tag 10 Pf. Beitrag für die Versicherung vom Lohn kürzen ließ. Im Verhältnis zu ihm hatte die Beklagte also lediglich die Verpflichtung, den von der Versicherung gezahlten Beitrag zur Krankenunterstützung des Klägers zu verwenden. Das hat sie im vorliegenden Falle getan. 200.— Mk. hat die Gesellschaft an sie gezahlt. 228,75 Mk. hat die Beklagte für den Kläger an das Krankenhaus gezahlt. Damit hat sie ihre Vertragspflichten erfüllt. Es kann nicht die Rede sein, daß Kläger nun noch außerdem eine Leistung des von der Versicherung gezahlten Betrages an ihn verlangen könnte, denn es handelt sich im vorliegenden Falle bei der Versicherung nicht etwa um eine Fürsorge für die Arbeiter über den Beklagten hinaus, sondern lediglich um eine Fürsorge, um die nackte gesetzliche Verpflichtung der Beklagten erfüllen zu können. Dennach war die auf Auslieferung der Versicherungssumme gerichtete Klage abzuweisen. Einer Erörterung der Frage, ob die Beklagte befugt gewesen ist, ihren Arbeitern 10 Pf. pro Tag als Beitrag für die Versicherung vom Lohn zu kürzen, oder ob ein solcher Vertrag nicht vielmehr einen Verstoß gegen § 141 Abs. 1 U.-V.-G. enthält und deshalb nichtig ist, bedarf es nicht, da Kläger auf Betragen erklärt hat, daß mit dieser Klage lediglich die Versicherungssumme verlangt werden solle."

Auf die Berufung des B. wurde das Urteil des hiesigen Amtsgerichts vom 11. Mai 1910 aufgehoben und die Firma Heinrichs verurteilt, an B. 180.— Mk. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem Tage der Zustellung der Klage zu zahlen und außerdem die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Aus den Gründen des Landgerichts sei folgendes hervorgehoben:

„Den Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils ist insoweit zuzustimmen, daß Kläger zurzeit des fraglichen Unfalls lediglich als Gelegenheitsarbeiter beschäftigt war und demgemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlag, sondern die Beklagte nach § 12 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die gesetzliche Verpflichtung trug, den Kläger für die ersten 13 Wochen nach dem Unfalltage aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist Beklagte dadurch nachgekommen, daß sie dem Kläger während der ersten 13 Wochen freie Behandlung und Verpflegung im Krankenhaus gewährt hat. Nun geht aber aus der Police, deren Inhalt für den fraglichen Versicherungsvertrag maßgebend ist, unzweideutig hervor, daß dieser Vertrag von der Beklagten als dem Versicherungsnehmer mit der „Zürich“ als dem Versicherer zugunsten seiner Arbeiter als der Versicherten abgeschlossen ist, und daß es sich damit um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt, der gemäß § 328 B. G.-B. nach Sinn und Inhalt ein direktes Recht des Versicherten dritten auf die Leistung des Versicherers erzeugt. Einmal ist dies in der Police-Aufschrift, wo diese Versicherung als eine „Kollektivversicherung des Personals“ bezeichnet wird, wenn in § 1 der eingedruckten Versicherungsbedingungen und in den folgenden Paragraphen die bei dem Versicherungsnehmer beschäftigten Arbeiter als die für Berufsunfälle Versicherten bezeichnet werden, wenn § 7 bestimmt, daß der Vermählte oder Verlebte bezw. im Todesfalle seine Hinterbliebenen die Versicherungssumme oder Rente erhalten sollen, wenn § 8 ferner für den Fall der Auszahlung eine Legitimation für den oder die Empfänger und ein Lebensattest des Rentenberechtigten verlangt, was sich auch nur auf die versicherten Arbeiter beziehen kann. Und auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung würde nach § 328 Abs. 2 B. G.-B. der Zweck dieses Versicherungsvertrages, der auf eine Fürsorge für die im Stauereibetriebe der Beklagten beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen von Unglücksfällen gerichtet war, einen unmittelbaren Rechtsbezug des versicherten Dritten als dem Vertragszweck entsprechend erscheinen lassen (vergl. Staudinger, 3. Auflage. Ann. 26 zu § 328 B. G.-B.)

Folgt damit aus dem Versicherungsvertrage ein direkter Anspruch der versicherten Arbeiter auf die Versicherungssumme, so rechtfertigt sich damit auch der auf Herausgabe der von der Beklagten in Empfang genommenen Versicherungssumme gerichtete Klageanspruch, und zwar soweit etwa die Beklagte die Zahlung in Vertretung des Klägers angenommen hat, aus dem Eigentumsrecht des Klägers an diesem Gelde, soweit etwa der Beklagte diese Summe dagegen zu eigenem Rechte entgegengenommen oder inzwischen in ihr Vermögen verwendet hat, nach den Grundätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Gegenüber diesem aus dem Versicherungsvertrage folgenden ausschließlichen Recht des Klägers auf die Versicherungssumme könnte nun aber noch, worauf der Vorherrichter seine Erörterung beschränkt hat, in Frage kommen, ob (außerhalb der im Versicherungsvertrage geregelten Frage des Bezugsrechtes auf die Versicherungssumme) im Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und ihren Arbeitern die private Versicherung der letzteren gegen Unfall nur den Zweck verfolgte, der Beklagten die Mittel für die ihr aus dem Gesetze obliegende Krankenunterstützungspflicht zu sichern und sie von dieser zu entlasten, derart, daß Beklagte berechtigt wäre, im Wege des Zurückbehaltungsrechtes oder der Aufrechnung für die von ihr kraft gesetzlicher Verpflichtung für den Verunglückten aufgewendeten Kosten bis in die Höhe der Versicherungssumme aus dem von ihr vereinnahmten und an sich dem verunglückten Arbeiter zukommenden Versicherungsbeitrag Ersatz zu verlangen. Eine dahingehende ausdrückliche Vereinbarung der Parteien ist indes nicht behauptet worden, und auch aus den Umständen erscheint solche Annahme nicht gerechtfertigt.

Allerdings sind bezw. waren die Arbeiter der Beklagten schon gesetzlich gegen derartige Unglücksfälle gedeckt, indem während der ersten 13 Wochen die Beklagte sie nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes aus eigenen Mitteln zu unterstützen hatte, für die folgende Zeit aber die Vorschrift des § 9 Unfall-Ges. eingriff. Wenn die Beklagte daneben noch zugunsten der Arbeiter eine Privatunfallversicherung einging, so bedeutet der weitere Anspruch aus dieser privaten Versicherung neben den an sich für den Unglücksfall bestehenden gesetzlichen Ansprüchen ein Mehr. Ginge dieses nun allein auf Kosten der Beklagten, derart, daß diese allein die Versicherungslast durch Zahlung der Prämien trüge, so könnte aller-



Verbandskollegen!

Vergeßt nicht die Beiträge zum Bau-fonds des Verbandshauses zu zahlen. Es ist Ehrenpflicht auch der neu-eintretenden Mitglieder, die Baufonds-marken zu entnehmen.

Der Vorstandsvorstand.



dinge die oben genannte Einschränkung der Rechte der Arbeiter aus dem Versicherungsvertrage in Frage kommen in dem Sinne, daß jene Versicherung in Wahrheit nur eine Dedung des Klägers für seine gesetzliche Unterstützungspflicht schaffen sollte. Tatsächlich tragen aber die durch den Versicherungsvertrag begünstigten Arbeiter dadurch, daß ihnen Beklagte von ihrem Tagelohn einen Versicherungsbeitrag von 10 Pf. abzog, die Lasten der Versicherung selbst, waren also auf ihre eigenen Kosten durch die freie private Unfallversicherung versichert. Nun verbietet aber der § 141 Unfall-Vers.-Ges. die Abwälzung der Unfallversicherungspflicht auf die Arbeiter, insbesondere die Einziehung von Beiträgen zu den Kosten der Unfallversicherung ausdrücklich. Demgemäß wäre nun gegenüber dem nach obigen an sich ein direktes Recht der Arbeiter auf die Versicherungssumme begründenden Versicherungsvertrage getroffene Abmachung auf Dedung der Beklagten für die von ihr zu tragende gesetzliche Unterstützungspflicht durch Einbehaltung der von ihr für die an sich legitimierten Arbeiter eingezogenen Versicherungssumme aus der auf Kosten der Arbeiter erfolgten Privatversicherung, selbst wenn eine solche Abmachung ausdrücklich und zweifelsfrei zwischen den Parteien erfolgt wäre, als jenem gesetzlichen Verbote zuwider nach § 134 B. G.-B. nichtig und wirkungslos.

Danach erscheint der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der von der Beklagten eingezogenen Versicherungssumme, von der diese unrettbar nach Abzahlung von 20.— Mk. an den Kläger die restlichen 180.— Mk. einbehalten hat, als berechtigt, wegen des Zinsanspruchs ist auf B. G.-B. § § 246, 288, 284 zu verweisen.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war also dem Klageantrage gemäß zu erkennen."

Aus der Reichsversicherungs-Kommission. XXV.

Jetzt endlich ist die Kommission mit der Beratung des Entwurfes fertig. Im weiteren Verlauf der dritten Lesung wurden nur noch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Zahl dieser Änderungen ist sehr groß, trotzdem ist die Fassung des Gesetzes auch jetzt noch nicht so klar und frei von Widersprüchen, wie es bei einem derartigen umfangreichen und wichtigen Gesetz unbedingt gefordert werden muß. Bei allen solchen Gelegenheiten zeigt sich immer wieder der Mangel der gegenwärtigen Gesetzgebung. Im Reichstage ist nicht eine in sich abgeschlossene einheitliche Mehrheit maßgebend, sondern jedes Gesetz ist das Resultat eines Kompromisses zwischen Parteien, die in vielen Punkten ganz ent-

gegengesetzter Anschauung sind. Das ist der Grund dafür, daß die wichtigsten Gesetze oft genug die schlimmsten Widersprüche enthalten. Dieser Mangel zeigt sich um so schärfer bei der Reichsversicherungsordnung, wie sie jetzt gestaltet ist, weil in der dritten Lesung das Zentrum bei einzelnen Abschnitten die Hand selbst zu solchen Verschlechterungen geboten hat, die in den früheren Abschnitten bereits abgelehnt worden sind. So sind die Bestimmungen über die Landkrankenassen noch viel arbeiterfeindlicher, als die über die Ortskrankenassen. Die Konservativen haben eben Wert darauf gelegt, den Landarbeitern die allernüchternsten Bestimmungen aufzuerlegen, um das Zentrum hat diesen Anforderungen nachgegeben.

Im ganzen freilich waren bei allen Kompromißpartei, also sowohl bei den Konservativen, als auch beim Zentrum und bei den Nationalliberalen durchaus arbeiterfeindliche Bestrebungen entscheidend. Je länger sich die Verhandlung hingezogen hat, um so deutlicher trat es zutage, daß diese Parteien die wirklichen Verbesserungen der Arbeiterversicherung auf äußerste einschränkten und vor allen Dingen darauf bedacht waren, die Entrechtung der Arbeiter in der Krankenversicherung gründlich zu besorgen. Das Resultat ist denn auch ganz nach dem Herzen der schlimmsten Echarfmacher. Es ist sogar schlimmer, als es nach der Regierungsvorlage zu erwarten war. Die Regierungsvorlage wollte zwar auch die Rechte der Arbeiter in der Verwaltung der Krankenkassen verschlechtern, als Entgelt dafür aber sollte den Arbeitern eine Entlastung in den Beiträgen für die Krankenversicherung zugesprochen werden. Die Kompromißpartei haben sich damit begnügt, nur den einen Teil dieses Programms durchzuführen, den Arbeitern die letzten Rechte in der Verwaltung der Krankenkassen zu entreißen, dagegen die Belastung der Arbeiter durch die Beiträge für die Krankenversicherung in keiner Weise zu vermindern.

Auch die Sozialdemokraten haben die Halbierung der Beiträge abgelehnt; aber nicht deshalb, weil sie gegen eine Entlastung der Arbeiter wären, sondern einzig und allein deshalb, weil die Entlastung nach der Regierungsvorlage die Voraussetzung für die Entrechtung der Arbeiter sein sollte. Darüber durften die Sozialdemokraten nicht den geringsten Zweifel lassen, daß die Arbeiterschaft sich unter keinen Umständen ihre Rechte abkaufen läßt. Deshalb war es für die Sozialdemokraten selbstverständlich, daß sie unter diesen Umständen eine Veränderung in der Verteilung der Beiträge ablehnen mußten, damit sie um so nachdrücklicher die Entrechtung der Arbeiter in der Leitung der Krankenkassen bekämpfen konnten. Das haben sie denn auch mit dem nötigen Nachdruck getan. Sie konnten nachweisen, daß alle Beschwerden, welche die Gegner gegen die Selbstverwaltung der Arbeiter in den Krankenkassen vorbrachten, zum Teil auf unwahren Angaben beruhten; soweit sie aber berechtigt waren, in keiner Weise die Entrechtung der Arbeiter rechtfertigen können. Das, was vielmehr in dieser Beziehung in Betracht kam, war einzig und allein die Notwendigkeit, gewisse Kontrollmaßnahmen zur Durchführung zu bringen. Die Entrechtung der Arbeiter erfolgt nicht, weil sich das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter zu wenig, sondern, weil es sich zu gut bewährt hat. Die segensreiche Entwicklung der Krankenversicherung unter der Leitung der Arbeiter erschien unseren Gegnern unerträglich, weil dadurch die Arbeiter den Beweis lieferten, daß sie selbst ihre Angelegenheiten am besten verwalten, einer Bevormundung durch die herrschenden Klassen nicht bedürftig sind. Die schwere Verschlechterung kann auch durch die geringen Verbesserungen der Arbeiterversicherung nicht ausgeglichen werden. Die jetzige Arbeiterversicherung ist so mangelhaft, daß keine Reform denkbar war, bei der nicht eine ganze Reihe von Verbesserungen in nebensächlichen Punkten vorgenommen würden. Dies ist denn auch geschehen; in allen wichtigen Punkten aber konnten unsere Genossen in der Kommission die notwendigen Verbesserungen nicht erreichen. So sind die Leistungen der Arbeiterversicherung fast durchaus unverändert geblieben. Selbst die ganz ungenügende Invalidenrente ist nur um ein Geringfügiges erhöht worden, so daß nach wie vor die Arbeiterinvaliden eine ganz ungenügende Unterstützung erhalten. Die Witwen- und Waisenversicherung ist nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfes angenommen worden, obgleich in der Kommission anerkannt werden mußte, daß die Renten in den meisten Fällen geringer sein werden, als die Armenunterstützung. Ganz besonders schwer werden es die Arbeiter aber empfinden, daß an der Leitung der Berufsgenossenschaften in der Unfallversicherung gar nichts geändert worden ist. Hier bleiben die Arbeitgeber allein nach wie vor maßgebend, die arbeiterfeindliche Praxis wird auch fernerhin die armen verunglückten Arbeiter aufs äußerste unterdrücken.

Nach den Osterferien wird die Vorlage im Plenum des Reichstages zur Beratung kommen. Hier wird es sich zeigen, ob die bürgerlichen Parteien es wagen werden, die Vorlage wirklich mit all ihren arbeiterfeindlichen Bestimmungen anzunehmen. Die Sozialdemokraten werden sich bemühen, auch bei dieser Gelegenheit die Rechte der Arbeiter aufs entschiedenste zu vertreten. Die Hauptsache aber wird sein, daß die Arbeiter selbst nicht ruhen, daß sie überall die arbeiterfeindlichen Bestimmungen des Entwurfes besprechen, gegen sie protestieren und ihre Forderungen auf Verbesserung der Vorlage stellen. Mögen sich hieran auch die Leser unseres Blattes eifrig beteiligen.

Lohnbewegung der Holzlagerarbeiter in Köln a. Rh.

Schien es bisher, als wenn unter den Holzlagerarbeitern der Indifferenzismus noch triumphieren sollte, so hat sich das Blatt inzwischen gewendet. In den

Ferien und auch keine Unterstützung erhalten. Nochmals wurde von Brazio das Verhalten der Kollegen...

Hafenarbeiter.

Berlin. Am Sonntag, den 26. März, fand eine Versammlung der Bretterträger und Plakarbeiter statt. Ein Kollege hielt ein kurzes Referat über einen Antrag der Branchen-Kommission.

Lohnbewegung auf der Seeschiffswerft Schichau in Danzig. Die Arbeiter der Schichauwerft in Danzig sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Am Mittwoch, den 5. April fand eine im Bildungshaus...

Magdeburg. Zum Streit bei der Elb-Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft. Nachdem seitens der Geschäftsleitung wesentliche Zugeständnisse in bezug auf die Erhöhung der Löhne gemacht wurden...

Stettin. Die Hafenarbeiter hielten am Sonntag, den 26. März, ihre ordentliche Mitgliederversammlung ab.

ein Stiftungsfest zu feiern. Als Eintrittsgeld sollen 75 Pf. für Herren und für jede zweite Dame 25 Pf. erhoben werden. Zu einem Komitee wurden die Kollegen Klünder, H. Neumann, Olenik, Käpfe, E. Krüger, Lehmann und Herpel gewählt.

Aus den Jugend-Abteilungen.

Samburg I. Mitglieder-Versammlung am 19. März. Zunächst rezierte ein Kollege nach einem geschichtlichen Rückblick einige der Bedeutung des Tages entsprechende Gedichte von Freiligrath...

Transportarbeiter.

Augsburg. Nun ist auch in Augsburg das Eis gebrochen. Im Grunde genommen konnte man den Augsburger Transportarbeitern wegen ihrer Unentschlossenheit und ihrem Mißtrauen gegen die Organisation nicht böse sein...

vonherrein völlig ausschalten wollten. In der am 31. März stattgefundenen überaus stark besuchten Versammlung beschlossen die Kollegen, bei den drei in Betracht kommenden Firmen mit 82 gegen eine Stimme am 1. April die Arbeit niederzuliegen bis die Organisation und ihre Forderungen anerkannt seien.

1. Arbeitszeit.

Die regelmäßige Arbeitszeit beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 7 Uhr. Unterbrochen wird dieselbe durch eine je einhalbstündige Frühstück- und Vesperpause, sowie durch eine einhalbstündige Mittagspause.

2. Löhne.

Der Anfangslohn für Fuhrleute beträgt 23 Mk., nach 6 Monaten 24 Mk. Wochenlohn. Expeditionsarbeiter erhalten einen Taglohn von 3,80 Mk. Packer und Möbeltransportarbeiter bekommen 6 Mk. pro Tag.

3. Ueberstunden.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden; müssen solche dennoch gemacht werden, so sind sie pro Stunde mit 50 Pf. zu bezahlen. Im Möbeltransport werden Ueberstunden mit 60 Pf. vergütet.

4. Sonntagsarbeit und Stallchur.

Für Ellgutfahren an Sonn- und geselligen Feiertagen werden 2 Mk. bezahlt. Sonntagsfahuren werden pro Mann mit 1 Mk. entschädigt.

5. Sonstiges.

Bei Ueberlandsfahrten ab 10 Kilometer wird den Fuhrleuten ein Zuschlag für den ganzen Tag von 3 Mk. und für den halben Tag von 1,50 Mk. gewährt. Die Möbeltransportarbeiter erhalten, wenn sie auswärts tätig sind, einen Zuschlag von 3 Mk. pro Tag.

Läßt dieser Tarif besonders in Bezug auf Verfürzung der Arbeitszeit noch manches zu wünschen übrig, so bringt er den Kollegen doch Lohnerhöhungen von 3 bis 9 Mk. pro Woche, was einer durchschnittlichen Aufbesserung von 4,50 Mk. gleichkommt. Auch sonstige Verbesserungen wie Entschädigung für Stallchur, Ueberlandsfahrten, Ellgutfahren usw. wurden erreicht.

Elberfeld-Barmen. Christliche Maulhelden. Vor einigen Wochen hielten wir in Elberfeld und Barmen je eine Versammlung ab, die sich mit der Einleitung einer Lohnbewegung für die in den Fuhrbetrieben tätigen Kollegen befaßten. Es kommen in beiden Städten ca. 1000 Kollegen in Frage, die in ihrer Mehrzahl in unserem Verbande organisiert sind.

Verbandsfunktionäre!

Betriebsvertrauensleute, Branchenleiter, Verwaltungsmitglieder, Distrikts-, Agitationskommissionsmitglieder und Obleute.

Am Montag, den 24. April 1911, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den „Musikerkälen“, Kaiser Wilhelmstr. 18m:

Allgemeine Funktionär-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Mitteilungen. 2. Stellungnahme zum 1. Mai. 3. In Erledigung eines Beschlusses der letzten Funktionär-Versammlung Vorlegung eines Reglements zur Schaffung des Delegiertensystems zu den Generalversammlungen. 4. Anträge.

NB. Die neue grüne Kontrollkarte ist als Legitimation mitzubringen und zwecks Abstempelung am Eingang zur Versammlung vorzuzeigen.

Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch vorzulegen.

Voranzeige! Am Montag, den 1. Mai 1911, mittags 12 Uhr, im Lokal „Deutscher Hof“, Luckauerstr. 15:

Große öffentliche Versammlung für alle im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen.

Tages-Ordnung: „Die Bedeutung des 1. Mai als Weltfeiertag der Arbeiter.“

In Rücksicht auf die augenblickliche politische Situation wird Massenbesuch erwartet, um machtvoll zu demonstrieren.

Mitglieder der Fakultativen Unterstüßungs-Einrichtungen des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Am Mittwoch, den 19. April 1911, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Arbeitsnachweisraum, **General-Versammlung.**
Engel-Ufer 14/15, Hof L. 3 Trp.:

Tages-Ordnung: 1. Jahresbericht pro 1910 und Bericht pro 1. Quartal 1911. 2. Diskussion. 3. Wahl eines Revisors und Geschäftliches.

Bei der äußerst wichtigen Tages-Ordnung ist das Erscheinen eines jeden Mitgliedes Ehrensache. Die Mitgliedskarte dient als Legitimation und ist am Eingang zur Versammlung vorzuzeigen. **Der örtliche Verwaltungsausschuß.** J. A.: A. Werner.

Bibliothekleser.

Um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, mehr wie bisher die Verbandsbibliothek in Anspruch zu nehmen, machen wir hiermit bekannt, daß die **Bibliothek vom 24. April ab zweimal die Woche und zwar jeden Montag bis 9 Uhr und des Freitags bis 10 Uhr abends** geöffnet ist. Der **Bibliothekskatalog für das Jahr 1911** ist erschienen und wird an die Leser gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches gratis abgegeben.

Der Jahresbericht der Bezirksverwaltung für 1910 ist soeben erschienen und wird an die Mitglieder, welche mindestens 28 Wochen Beiträge entrichtet haben, gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches in den verschiedenen Büros und Arbeitsnachweisen des Verbandes gratis abgegeben. Der Jahresbericht ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk und muß von jedem, der ein Interesse an seiner Organisation hat, gelesen werden.

Registrierung. Hierdurch ersuchen wir die Mitglieder sämtlicher Sektionen, bei Wohnungsveränderungen, welche den Eintassern, oder schriftlich dem Büro mitgeteilt werden, die **alte** sowie **neue** Wohnung möglichst mit genauer Angabe **vorn, Hof, Quergeb., Stfl., Trp., rechts, links**, zu machen. Auch ist dringend erforderlich, die Mitglieds-Nummer (**Haupt-Nr.**) sowie das Eintrittsdatum anzugeben, damit das Meldewesen in der Registratur schnell und ordnungsgemäß seine Erledigung finden kann.

Voranzeige!

Am **Sonntag, den 4. Juni 1911**, (1. Pfingstfeiertag), findet wie alljährlich in der **Brauerei Friedrichshain** (Königstor), Am Friedrichshain 16/23, ein **Großes Früh-Konzert** unter Mitwirkung des Gesangsvereins „Männerchor der Transportarbeiter“ (Mitgl. des A.-S.-V.) statt, wozu die Mitglieder mit ihren Verwandten und Bekannten hiermit freundlichst eingeladen sind. — Bei ungünstiger Witterung wird das Konzert und der Gesang im großen Saale abgehalten werden.

Krankenabfertigung. Hiermit machen wir darauf aufmerksam, daß die Krankmeldung von Mitgliedern sowie Auszahlung der Unterstützungen von jetzt ab täglich in der Zeit von 10—2 Uhr im Zimmer 98 Hof links Stfl. 2 Trp. stattfindet.

Die Bezirksleitung Groß-Berlin.

J. A.: August Werner, Engelufer 14-15, Zimmer 84. — Telefon: Amt 4, 2882 und 4747.

Sektion I.

Handelsarbeiter.

Markthelfer, Boten aus den Buchhandlungen und Journal-Lesezirkeln, Hausdiener, Packer, Kutscher aus den Papier- und Pappen-Engros-Firmen, Buchdruckerleien, Buchbindereien und der Papierverarbeitungs-Industrie.

Am Montag, den 16. Mai, findet die nächste

Monats-Versammlung

statt. Alles Nähere durch „Courier“ und Handzettel. Um ein eingehendes Material über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hausdiener usw. aus den Buchdruckerleien zusammen zu bekommen, ersuchen wir die Kollegen aus den Buchdruckerleien die nächste Versammlung bestimmt zu besuchen. Adressen von Kollegen, die in Buchdruckerleien beschäftigt sind, sind dem Büro an den Kollegen Haerling einzufenden.

Wir ersuchen, die näheren Bekanntschaften für die große allgemeine Versammlung am 1. Mai zu beachten. Bezüglich der **Maifonds-Marken** ersuchen wir die Kollegen, dem Beschluß der Berliner Gewerkschaftskommission nachzukommen. **Die Branchenleitung.**

Hausdiener und Kutscher aus den Wäsche-Verleih-Geschäften Berlins.

Die **Abstempelung der Kontroll-Karten** für den Monat Mai findet am Montag, den 1. Mai, vormittags 9—11 Uhr, im Lokal **Schulze**, Grüner Weg 11, statt. Spätere Abstempelungen finden nicht statt. Mitgliedsbücher müssen vorgelegt werden. Laut Beschluß der Branche ist auch in diesem Jahre jeder Kollege verpflichtet, ein Wahlvereinsbuch sowie die Vorwärts-Drittung für

den Monat April 1911 mitzubringen. Bezüglich der **Maifonds-Marken** ist dem Beschluß der Berliner Gewerkschaftskommission nachzukommen. Nach der Abstempelung begeben sich die Kollegen nach der Großen Allgemeinen Mai-Versammlung im „Deutschen Hof“, Luckauerstraße. **Die Branchenleitung.**

Aufruf

an die Kollegenschaft Gross-Berlins!

Wir geben hierdurch bekannt, daß von den verschiedensten Firmen der Abzahlungs-, Nähmaschinen- und Versicherungsbetriebe eine außerordentliche Reklame zwecks Gewinnung neuer Kundenschaft gemacht wird.

Wir ersuchen höflichst, derartige Geschäfte nur mit „organisierten“ Eintassern bzw. Agenten abzuschließen und machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß von unserer Organisation für das Jahr 1911 eine

rosa Legitimationskarte

zwecks Kontrolle der Mitgliedschaft herausgegeben ist, welche monatlich gestempelt sein muß. Alle anderen Karten haben keine Gültigkeit mehr.

Beim Kauf von Möbeln oder Nähmaschinen, sowie beim Abschluß von Feuer-, Diebstahl-, Lebens- oder Volksversicherungen verlange man stets die „rosa“ Legitimationskarte.

Diesbezügliche Auskunft erteilt gern

Die Branchenleitung der Eintassern u. Rassenboten.
J. A.: Friedr. Luckow, Fehrbellnerstr. 8.

Sonntagsruhe.

Am 1. Osterfeiertag übernimmt die Ueberwachungskommission eine Kontrolle. Die Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß unser Arbeitsnachweis, Alte Leipzigerstr. 1, bis 10 Uhr vormittags geöffnet ist. Fernsprecher: Amt 1, 2882 und 9330.

Holzindustrie.

Hausdiener, Packer, Kutscher usw. a. d. Tischlereien, Vergoldereien, Möbelgeschäften usw.

Am Donnerstag, den 7. April, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Große Versammlung

im **Arbeitsnachweisraum**, Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Seitenflügel III.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Koll. Max Schulze über „Die Bedeutung des 1. Mai“. 2. Diskussion. 3. Branchenangelegenheiten.

Kollegen! Der wichtigen Tages-Ordnung wegen, erwarten wir einen zahlreichen Besuch! Kein Kollege darf fehlen! Die Mitgliedsbücher müssen am Eingang vorgelegt werden! Auch soll von dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß Baumarken bezahlt werden müssen. **Die Branchenleitung.** J. A.: Robert Komels.

Lederbranche!

Hausdiener und Packer aus obiger Branche werden ersucht, in der am **Donnerstag, den 20. April, abends 8 Uhr**, im Lokal von **Nichtz**, Klosterstr. 62, stattfindenden

Branchen-Versammlung

bestimmt und pünktlich zu erscheinen.

Tages-Ordnung:

1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Geschäftliches.

Einen wirklich zahlreichen Besuch erwartet **Die Branchenleitung.**

Kollegen aus der Herren-, Damen- und Uniformbranche sowie alle in Ladengeschäften tätigen **Hausdiener, Packer, Radfahrer usw.**

Unsere

Branchen-Versammlung

findet im Monat April infolge der Osterfeiertage am **Mittwoch, den 26. April**, im **Arbeitsnachweisraum**, Alte Leipzigerstr. 1, statt. **Die Branchenleitung.**

